EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.2.2023
COM(2023) 79 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 284 des Zollkodex der Union

1. Einleitung

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden „UZK“)[1] vom 9. Oktober 2013 trat am 30. Oktober 2013 in Kraft, die meisten materiellrechtlichen Vorschriften dagegen wurden erst am 1. Mai 2016 wirksam. Der UZK bietet einen aktualisierten und umfassenden Rechts- und IT-Rahmen für die Zollvorschriften und -verfahren für den Warenverkehr zwischen der EU und Drittländern. Dadurch soll eine vollständig papierlose Umgebung geschaffen werden, die die legalen Warenströme in die oder aus der Union bzw. durch die Union erleichtert, um so die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu erhöhen und gleichzeitig die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten besser zu schützen und den Schutz und die Sicherheit der europäischen Verbraucher zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 284 UZK ist die Kommission ermächtigt, zur Ergänzung oder Änderung einiger nicht wesentlicher Bestimmungen des UZK delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erlassen.[2] Die Befugnisse werden der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 30. Oktober 2013 übertragen, der stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert wird, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung. Die Befugnisübertragung wurde 2018 stillschweigend für einen Zeitraum gleicher Länge (bis zum 30. Januar 2023) verlängert.

Gemäß Artikel 284 Absatz 2 erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der im Rahmen des UZK übertragenen Befugnisse. Dieser Bericht muss spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums erstellt werden.

Der erste Bericht[3] wurde am 22. Februar 2018 veröffentlicht und umfasste den Zeitraum von Oktober 2013 bis November 2017. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kommission ihre Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte viermal ausgeübt, um 1) die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente des Kodex (Delegierter Rechtsakt zum UZK)[4] zu erlassen, 2) die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zu erlassen, die alternative Mittel für den Austausch und die Speicherung von zollrelevanten Informationen vorsieht, bis die elektronischen Systeme des UZK betriebsbereit sind (Delegierter Übergangsrechtsakt zum UZK)[5], 3) die Artikel 136 und 141 des Delegierten Rechtsakts zum UZK zu berichtigen[6] und 4) Anhang 12 des Delegierten Übergangsrechtsakts zum UZK zu berichtigen.[7]

[1] ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.
[2] Dies betrifft die in den Artikeln 2, 7, 10, 20, 24, 31, 36, 40, 62, 65, 75, 88, 99, 106, 115, 122, 126, 131, 142, 151, 156, 160, 164, 168, 175, 180, 183, 186, 196, 206, 212, 216, 221, 224, 231, 235, 253, 265 und 279 UZK genannten delegierten Rechtsakte.
[3] COM(2018) 39 final.
[4] ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1.
[5] ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1.

Im vorliegenden Bericht wird erläutert, wie die Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 284 UZK von Dezember 2017 bis Dezember 2022 ausgeübt hat. Ferner wird darin die Auffassung der Kommission dargelegt, dass die ihr im Rahmen des UZK übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 284 Absatz 2 UZK um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden sollte (stillschweigende Verlängerung).

2. Ausübung der Befugnisübertragung

Von Dezember 2017 bis Dezember 2022 hat die Kommission ihre Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 284 UZK achtmal ausgeübt. Alle delegierten Rechtsakte dienten der Änderung und/oder Berichtigung des Delegierten Rechtsakts zum UZK bzw. in zwei Fällen auch der Änderung des Delegierten Übergangsrechtsakts zum UZK. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anpassungen:

1. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1063 der Kommission vom 16. Mai 2018 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union[8] auf der Grundlage der Artikel 2, 7, 24, 65, 88, 99, 142, 151, 156, 160, 212, 216, 231 und 253 UZK geändert und berichtigt.
   Mit dieser Änderung wurden verschiedene Probleme angegangen, die nach dem Inkrafttreten des UZK-Rahmens festgestellt worden waren. Die wichtigsten Änderungen betrafen eine überarbeitete Definition des Begriffs „Ausführer“, eine Verlängerung der Frist für Entscheidungen über Erstattung oder Erlass von Zöllen, die Einführung einiger Erleichterungen bei den Zollförmlichkeiten, die bei Vorgängen zwischen einem steuerlichen Sondergebiet und dem Kernland innerhalb desselben Mitgliedstaats gelten, und der Möglichkeit für in der EU ansässige Personen, außerhalb der EU für kurze Zeiträume, z. B. für Urlaubsreisen, gemietete Kraftfahrzeuge ohne Zahlung von Einfuhrabgaben einzuführen.
   Die Verordnung wurde am 30. Juli 2018 nach einem zweimonatigen Prüfungszeitraum des Rates und des Europäischen Parlaments veröffentlicht und trat am 31. Juli 2018 gemäß ihrem Artikel 3 in Kraft, ausgenommen hiervon war Artikel 1 Absatz 3, wonach für bestimmte Zollentscheidungen weiterhin papiergestützte Verfahren zulässig sind. Dieser Artikel trat am 2. Oktober 2017 in Kraft, dem Tag der Einführung des UZK-Systems für Zollentscheidungen.

[6] ABl. L 111 vom 27.4.2016, S. 1.
[7] ABl. L 121 vom 11.5.2016, S. 1.
[8] ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 1.

2. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission[9] vom 7. Juni 2018 wurde Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 auf der Grundlage von Artikel 99 Buchstabe c UZK geändert. Die Verordnung wurde am 18. August 2018 nach einem zweimonatigen Prüfungszeitraum des Rates und des Europäischen Parlaments veröffentlicht und trat am 2. September 2018 in Kraft (Artikel 2). Mit dieser Änderung sollte eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung geschaffen werden.

3. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/841 der Kommission vom 14. März 2019 wurden nur bestimmte Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union[10] unter Anwendung von Artikel 212 UZK berichtigt, die in mehreren Artikeln und in Anhang 22-01 einige sprachliche Fehler enthielten. Sie wurde am 24. Mai 2019 nach einem zweimonatigen Prüfungszeitraum des Rates und des Europäischen Parlaments veröffentlicht und trat am 13. Juni 2019 in Kraft (Artikel 2).

4. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1143 der Kommission vom 14. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinsichtlich der Anmeldung bestimmter Sendungen von geringem Wert[11] wurde nach dem zweimonatigen Prüfungszeitraum des Rates und des Europäischen Parlaments am 5. Juli 2019 veröffentlicht und trat am 13. Juni 2019 in Kraft (Artikel 2). Damit wurden unter Anwendung von Artikel 160 und Artikel 7 UZK einige Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 geändert, um sie an die im Dezember 2017 erlassenen Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr[12] anzupassen. Im Zuge der Änderungen wurde ab dem Zeitpunkt der Anwendung der neuen Mehrwertsteuervorschriften, d. h. ab dem 1. Juli 2021, die Überlassung von Sendungen mit einem Wert von bis zu 22 EUR zum zollrechtlich freien Verkehr durch eine andere Handlung abgeschafft und ein spezifischer (reduzierter) Datensatz in Anhang B für die

[9] ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 11.
[10] ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 76.
[11] ABl. L 181 vom 5.7.2019, S. 2.
[12] Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1) und Durchführungsverordnung (EU) 2017/2459 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 32).

Anmeldung von zollfreien Sendungen mit geringem Wert zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eingeführt.

5. Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 der Kommission vom 3. April 2020 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.[13] Sie wurde am 26. Juni 2020 nach einem zweimonatigen Prüfungszeitraum des Rates und des Europäischen Parlaments veröffentlicht und trat am 15. März 2020 in Bezug auf Artikel 1 Absatz 13 Buchstabe b und Artikel 1 Absatz 16 Buchstabe b Ziffer i und am 16. Juli 2020 für alle anderen Bestimmungen in Kraft (Artikel 4). Das rückwirkende Inkrafttreten der Bestimmungen, mit denen die zollrechtliche Anmeldung von Organen, menschlichem oder tierischem Gewebe oder menschlichem Blut für Transplantationen durch eine andere Handlung ermöglicht wurde, war aufgrund der Störungen an den EU-Außengrenzen nach den Lockdowns infolge der COVID-19-Pandemie notwendig. Mit dieser Verordnung wurden eine Reihe von Bestimmungen des Delegierten Rechtsakts zum UZK auf der Grundlage der Artikel 7, 10, 24, 88, 131, 156, 160, 168, 175, 183, 212, 216, 253 und 265 UZK sowie einige Bestimmungen des Delegierten Übergangsrechtsakts zum UZK auf der Grundlage von Artikel 279 UZK geändert. Mit den Änderungen wurden neue Vorschriften in Bezug auf Befreiungen und Fristen für die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung (ENS) sowie Übergangsbestimmungen bis zur Einführung des neuen Einfuhrkontrollsystems 2 (ICS2) eingeführt. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung eine neue Definition des Einzelwerts sowie einige Übergangsbestimmungen für Postbetreiber und Mitgliedstaaten eingeführt, um eine reibungslose Umsetzung der Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr zu ermöglichen, und es wurde ein neuer EU-Vordruck 302 für die Beförderung von Waren im Rahmen militärischer Aktivitäten erstellt.

6. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2191 der Kommission vom 20. November 2020 wurde unter Anwendung von Artikel 131 Buchstabe b und Artikel 265 Buchstabe a UZK die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission bezüglich der Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung und der Vorabanmeldung bei Beförderung auf dem Seeweg von und nach dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man[14] geändert. Sie wurde am 23. Dezember 2020 veröffentlicht, nachdem der Rat am 21. Dezember 2020 und das Europäische Parlament am 15. Dezember 2020 vorzeitig keine Einwände erhoben hatten, und trat am 24. Dezember 2020 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2021 (Artikel 2).

[13] ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1.
[14] ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 8.

7. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 wurde unter Anwendung von Artikel 7 UZK die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und unter Anwendung von Artikel 279 UZK die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes[15] geändert. Sie wurde nach einem zweimonatigen Prüfungszeitraum des Rates und des Europäischen Parlaments am 23. Februar 2021 veröffentlicht und trat am 15. März 2021 in Kraft (Artikel 3).

8. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1934 der Kommission vom 30. Juli 2021 wurde unter Anwendung von Artikel 63 und 65 UZK die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf bestimmte Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung von Waren[16] geändert. Die Verordnung wurde am 10. November 2021 nach einem zweimonatigen Prüfungszeitraum des Rates und des Europäischen Parlaments veröffentlicht und trat am 30. November 2021 in Kraft; Artikel 1 Absätze 5, 6 und 7 gelten ab dem 1. Januar 2022 (Artikel 2), entsprechend dem Datum des Inkrafttretens der Fassung des Harmonisierten Systems von 2022.

Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum mit zwei der vorgenannten Verordnungen Änderungen am Delegierten Übergangsrechtsakt zum UZK gemäß Artikel 279 UZK vorgenommen. Diese Anpassungen waren erforderlich, da bestimmte elektronische Systeme des UZK noch nicht betriebsbereit sind und daher in den betreffenden Bereichen weiterhin die Übergangsbestimmungen gelten.

1. Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 der Kommission vom 3. April 2020 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.[17]
2. Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes.[18]

Bei der Ausarbeitung und Änderung der delegierten Rechtsakte konsultierte die Kommission alle relevanten Interessenträger, insbesondere die Experten der Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsbeteiligten aus den Sektoren Handel, Logistik und Wirtschaft. Die Experten aus den

[15] ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1.
[16] ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 10.
[17] ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1.
[18] ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1.

Mitgliedstaaten und die Vertreter der Wirtschaft erörterten und befürworteten die Bestimmungen der delegierten Rechtsakte.

Während des Verfahrens- und Entscheidungsprozesses gewährleistete die Kommission die zeitnahe und ordnungsgemäße Übermittlung der relevanten Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat. Weder das Europäische Parlament noch der Rat erhoben Einwände gegen den Erlass dieser Rechtsakte.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die ihr mit dem UZK übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 284 Absatz 2 UZK um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden sollte (stillschweigende Verlängerung), damit sichergestellt ist, dass das EU-Zollrecht kontinuierlich an die technischen Erfordernisse und den technologischen Fortschritt im Zollbereich angepasst wird.

3. Schlussfolgerung

Mit diesem Bericht kommt die Kommission ihrer Verpflichtung nach, dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse gemäß Artikel 284 Absatz 2 UZK Bericht zu erstatten.

Die Kommission hat die ihr im Rahmen des UZK übertragenen Befugnisse in den letzten fünf Jahren aktiv und angemessen ausgeübt. Gleichzeitig ist die Kommission der Auffassung, dass diese Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 284 Absatz 2 UZK um weitere fünf Jahre verlängert werden sollte (stillschweigende Verlängerung). Dadurch wird die Kommission in die Lage versetzt, die Zollvorschriften im Lichte der politischen, technischen und technologischen Entwicklungen sowie der Veränderungen der Handelsmuster, die alle Auswirkungen auf den Zoll haben, weiter zu ergänzen.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Anhang

Ermächtigungsbestimmungen des UZK	Bestimmungen des DelR zum UZK, die gemäß der Befugnisübertragung von 2013 bis November 2017 erlassen wurden und über die im Jahr 2018 berichtet wurde[19]	Bestimmungen des DelR zum UZK, die gemäß der Befugnisübertragung von Dezember 2017 bis Dezember 2022 erlassen wurden
Artikel 2	Artikel 114, 134, 188	Artikel 114, 134
Artikel 7 (Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen und gemeinsame Datenanforderungen)	Artikel 2, 3, 4, 9, 19, 21, 38, 39, 40, 82, 85, 86, 87, 92, 93, 94, 95, 96, 116, 124, 124a, 125, 126, 126a, 127, 129a, 129b, 130, 131, 132, 133, 144, 154, 157, 160, 163, 164, 165, 175, 178, 181, 184, 185, 190, 196, 238, 241, 246, 247, 249	Artikel 2, 7a, 40, 82, 124a, 126a, 127, 128d, 131, 133, 143a, 144, 163
Artikel 10	Artikel 5, 6, 7	Artikel 6
Artikel 20	Artikel 210	
Artikel 24 (Zollrechtliche Entscheidungen)	Artikel 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 82, 92, 97, 121, 123, 156, 162, 171, 172, 173, 186, 192, 194, 205	Artikel 5, 10, 13, 17, 82, 97, 197a
Artikel 31 (Widerruf und Änderung begünstigender Entscheidungen)	Die übertragene Befugnis wurde im Berichtszeitraum nicht ausgeübt, da es noch keinen Geschäftsfall gegeben hat. Die Bestimmung betrifft 1) Fälle, in denen eine an mehrere Personen gerichtete begünstigende Entscheidung sowohl in Bezug auf die Person, die die ihr aus dieser Entscheidung erwachsenden Pflichten nicht erfüllt, als auch in Bezug auf die anderen beteiligten Personen widerrufen werden kann, und 2) Ausnahmefälle, in denen die Zollbehörden einen späteren Zeitpunkt bestimmen können, zu dem der Widerruf oder die Änderung wirksam wird.	
Artikel 36 (Verwaltung von Entscheidungen über	Im Berichtszeitraum haben die Kommissionsdienststellen die ersten Maßnahmen zur Ausübung der übertragenen Befugnisse gemäß Artikel 36 Buchstabe b ergriffen, indem sie den Entwurf einer	

[19] COM(2018) 39 final vom 22.1.2018.

Ermächtigungsbestimmungen des UZK	Bestimmungen des DelR zum UZK, die gemäß der Befugnisübertragung von 2013 bis November 2017 erlassen wurden und über die im Jahr 2018 berichtet wurde[19]	Bestimmungen des DelR zum UZK, die gemäß der Befugnisübertragung von Dezember 2017 bis Dezember 2022 erlassen wurden
verbindliche Auskünfte)	Delegierten Verordnung zur Einführung von Vorschriften für Entscheidungen über verbindliche Zollwertauskünfte (vZWA)[20] für Rückmeldungen veröffentlichten. Die delegierte Verordnung soll im ersten Halbjahr 2023 erlassen werden. Die Bestimmung betrifft 1) die bestimmten Fälle gemäß Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe b und Artikel 34 Absatz 8, in denen Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) und Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA) zu widerrufen sind, und 2) die Fälle gemäß Artikel 35, in denen Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren erlassen werden, auf deren Grundlage Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erhoben oder andere handelspolitische Maßnahmen angewendet werden.	
Artikel 40	Artikel 23, 24, 25	
Artikel 62	Artikel 31, 32, 33, 34, 35, 36	Artikel 31, 33, 34, 35
Artikel 65 (Präferenzursprung)	Artikel 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70	Artikel 37, 53, 55
Artikel 75	Artikel 71	
Artikel 88 (Zollschuld)	Artikel 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 168	Artikel 76, [168][21]
Artikel 99	Artikel 81, 82, 83, 84, 85, 86	Artikel 82, 83, 84
Artikel 106	Artikel 88, 92	

[20] Entscheidungen über verbindliche Zollwertauskünfte (vZWA) – Aufnahme in das EU-Recht und Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (europa.eu).

[21] Dieser Artikel wurde gemäß Artikel 1 Absatz 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/877 der Kommission vom 3. April 2020 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union gestrichen (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1).

Ermächtigungsbestimmungen des UZK	Bestimmungen des DelR zum UZK, die gemäß der Befugnisübertragung von 2013 bis November 2017 erlassen wurden und über die im Jahr 2018 berichtet wurde[19]	Bestimmungen des DelR zum UZK, die gemäß der Befugnisübertragung von Dezember 2017 bis Dezember 2022 erlassen wurden
Artikel 115	Artikel 89, 90, 91	
Artikel 122	Artikel 98, 99, 100, 101, 102	
Artikel 126	Artikel 103	
Artikel 131 (summarische Eingangsanmeldung)	Artikel 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113	Artikel 104, 105, 106, 112, 113, 113a
Artikel 142 (bezeichnete Orte für die Gestellung der in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren)	Artikel 115	Artikel 115
Artikel 151 (Bedingungen und Bewilligung für die vorübergehende Verwahrung)	Artikel 115, 116, 117, 118	Artikel 115
Artikel 156 (zollrechtlicher Status von Waren)	Artikel 119, 120, 121, 122, 122a,128, 129, 129c, 129d, 182	Artikel 124a, 128a, 128d,
Artikel 160 (Überführung von Waren in ein Zollverfahren)	Artikel 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143	Artikel 136, 138, 139, 140, 141, 142
Artikel 164	Artikel 155	
Artikel 168 (vereinfachte Zollanmeldungen)	Artikel 145, 146, 147, 183	Artikel 146, 147
Artikel 175	Artikel 148, 248	Artikel 248

Ermächtigungsbestimmungen des UZK	Bestimmungen des DelR zum UZK, die gemäß der Befugnisübertragung von 2013 bis November 2017 erlassen wurden und über die im Jahr 2018 berichtet wurde[19]	Bestimmungen des DelR zum UZK, die gemäß der Befugnisübertragung von Dezember 2017 bis Dezember 2022 erlassen wurden
Artikel 180	Artikel 149	
Artikel 183 (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders)	Artikel 150	Artikel 150
Artikel 186	Artikel 151, 152	
Artikel 196	Artikel 153	
Artikel 206	Artikel 158, 159	
Artikel 212 (allgemeine Bestimmungen über besondere Verfahren)	Artikel 161, 163, 165, 166, 167, 170, 175, 176, 177, 178, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 218, 239, 240, 242, 243	Artikel 163, 166, 167, 177, 177a, 207, 218
Artikel 216	Artikel 174, 217, 218, 237	Artikel 218, 237
Artikel 221	Artikel 179, 180	
Artikel 224	Artikel 169	
Artikel 231	Artikel 187, 189	Artikel 189
Artikel 235 (Unionsversand)	Artikel 191, 193, 195, 197, 198, 199, 200	Artikel 193, 195, 197
Artikel 253 (besondere Verwendung)	Artikel 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236	Artikel 212, 215, 220, 223, 224, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 235a, 236
Artikel 265	Artikel 244, 245	Artikel 244, 245